Schweiz. Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 50

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 50

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XVII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. März 1902.

Wochenspruch: Wo's Auge blicket warm und rein,
Wird ein gesundes Herz auch sein.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Normalarbeitszeit für das Handwerk. WK. Die organisierte Arbeiterschaft betrachtet als eine ihrer wichtigsten Forderungen die Reduktion der Arbeitszeit. Sie sucht dieses Ziel zu erreichen erstens auf dem Wege der Vereinbarung eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber, sei es nun kollektiv durch die Gewerkschaften, sei es durch Fabrik- oder Werkstattordnungen für die einzelnen Betriebe, zweitens aber durch die Gesetzgebung. Die Arbeiter wollen den im eigen. Fabrikgesetz vorgesehenen Maximalarbeitstag von 11 Stunden reduzieren auf acht oder höchstens neun Stunden.

Diese Forderungen haben bisher bei den eidgen. Behörden kein Gehör gefunden. Ebensowenig scheint man dort geneigt zu sein, durch eine Gesetzesrevision die bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes auf alle handwerksmäßigen Betriebe auszudehnen. Es ist deshalb schon in mehreren Kantonen der Versuch gemacht worden, durch kantonale Arbeiterschutzgesetze einen reduzierten Maximalarbeitstag einzuführen. Weil es aber nicht zuläßig ist, die eidgenössische Gesetzgebung durch kantonale Gesetzesbestimmungen aufzuheben oder einzuschränken, so würden die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe von solchen einschränkenden Bestimmungen nicht betroffen, wohl aber die Kleinbetriebe. Es wäre nun gewiß ein krasser Widerspruch, wenn man das Kundengewerbe, das man durch die eidgenössische Fabrikgesetzgebung ursprünglich nicht treffen wollte (thatsächlich ist dies freilich durch die seitherige Interpretation des Bundesrates doch mehr oder weniger geschehen), mittelst kantonaler Gesetze in seiner Arbeiszeit und Bewegungsfreiheit noch mehr einschränken wollte als die Großbetriebe, welche wegen ihrer Massenfabrikation viel leichter einen Normalarbeitstag einhalten können.

Jene Tendenz, die Arbeitszeit auch im Handwerksbetrieb einzuschränken und dabei noch über die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes hinaus zu gehen, macht sich u. a. auch geltend in einem Entwurf des Regierungsrates des Kantons Bern betr. gewerbliche und kaufmännische Berufslehre (die ersten Entwürfe der Handels- und Gewerbekammer enthielten keine derartigen Vorschriften). Der betreffende Artikel 10 heißt wörtlich wie folgt:

„Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und anständige Beherbergung zu sorgen. Er schützt den Lehrling auch gegen Ueberanstrengung und gewährt ihm im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt jährlich einige Ferientage.

„Die tägliche Arbeitszeit darf, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehalten bleiben Ver-

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR

ordnungen gemäß § 17 hienach. Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ist die Arbeitszeit um eine Stunde abzukürzen. Hülfsarbeiten, wie Aufräumen, Ausgänge u. dergl. sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besonderen Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränktem Maße gestattet werden."

Diese Bestimmung ist seither auch von der vorberatenden Kommission des Großen Rates mit einigen Abänderungen angenommen worden, obwohl der Vertreter der Gewerbe in derselben, W. Krebs, entschieden dagegen opponiert hat. Die Regelung der Arbeitszeit für Lehrlinge gehört nicht in das Gesetz über Berufslehre, sondern event. in das projektierte Arbeiterschutzgesetz. Derartige Bestimmungen sind, namentlich auf der Landschaft, undurchführbar und unkontrollierbar. Einzig das zweite Alinea des Artikel 10 ist im Stande, das im übrigen so vortreffliche und dem Gewerbestand nützliche Gesetz in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen. Man möge sich begnügen, vorzuschreiben, daß im schriftlichen Lehrvertrag die Arbeitszeit des Lehrlings zum voraus festzusetzen sei. Auch die Gewährung von Ferientagen an Lehrlinge bedeutet eine Neuerung, die weder notwendig erscheint, noch bisherigen Gebräuchen entspricht. Leider fanden diese und andere Argumente kein Gehör. Doch wird der Große Rat auch noch ein Wort dazu sagen.

Da man mit Recht begonnen hat, die kantonalen Gesetzesentwürfe über das Lehrlingswesen, wo thunlich, auch in anderen Kantonen zu Rate zu ziehen, so wird es gut sein, sich vor Nachahmung solcher Bestimmungen, wie die vorerwähnte, zu hüten.

Zum Schlusse möchten wir als kompetenten Zeugen unseres Standpunktes in dieser Frage eine bemerkenswerte Stelle im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausdehnung des Fabrikgesetzes (3. Juni 1891) zitieren. Der Bundesrat äußerte damals Bedenken gegen diese Ausdehnung auf alle Betriebe, erstens wegen der Haftpflicht und zweitens wegen des Maximalarbeitstages. Wenn auch dem ersteren Bedenken in baldiger Zeit durch die obligatorische und staatliche Unfallversicherung abgeholfen werde (eine Hoffnung, die sich bekanntlich nicht erfüllt hat), „so bleibe das nicht minder gewichtige, daß die kleinen Gewerbe (zum Beispiel Schuhmacher-, Schneiderwerkstätten, Kleinwascherei) einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden, resp. eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Stunden von 5 Uhr, bezw. 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, nicht auf sich nehmen können, ohne in ihrer Existenzfähigkeit ernstlich bedroht zu sein. Dazu kommt, daß die Kontrolle über die Beobachtung einer eventuellen Vorschrift dieser Art vielfach beinahe und ganz unmöglich wäre, indem es sich um Geschäfte handelt, welche zum Teil in der Hausindustrie aufgehen, sich überhaupt der öffentlichen Einsicht mit Leichtigkeit entziehen."

Verbandswesen.

Ostschweizer. Schmiede- und Wagnermeisterverband. Seine letzten Sonntag im „Schwanen" in Wil stattgehabte, ordentlich besuchte konstituierende Versammlung

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., J. A. Hilpert, Nürnberg. 1577

Sämtliche Artikel
für
Gas- und Wasser-Anlagen.

Spezialität:
Alle
Werkzeuge
für
Gas- und Wasser-Installateure.

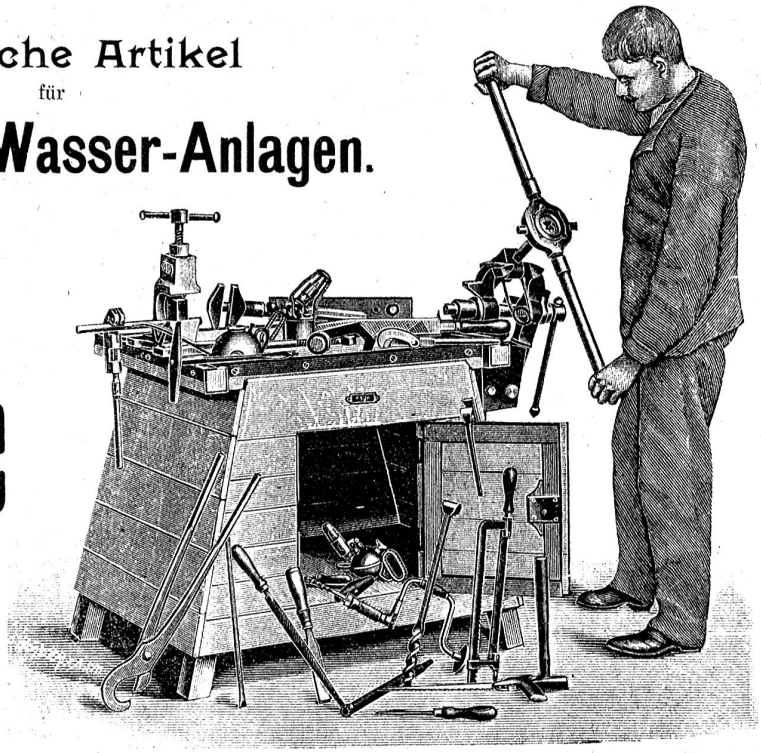

Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.